

Tarifergebnis 2014 wird auf Beamte übertragen

Bundeskabinett beschließt den Entwurf eines Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2014/2015 (BBVAnpG 2014/2015)

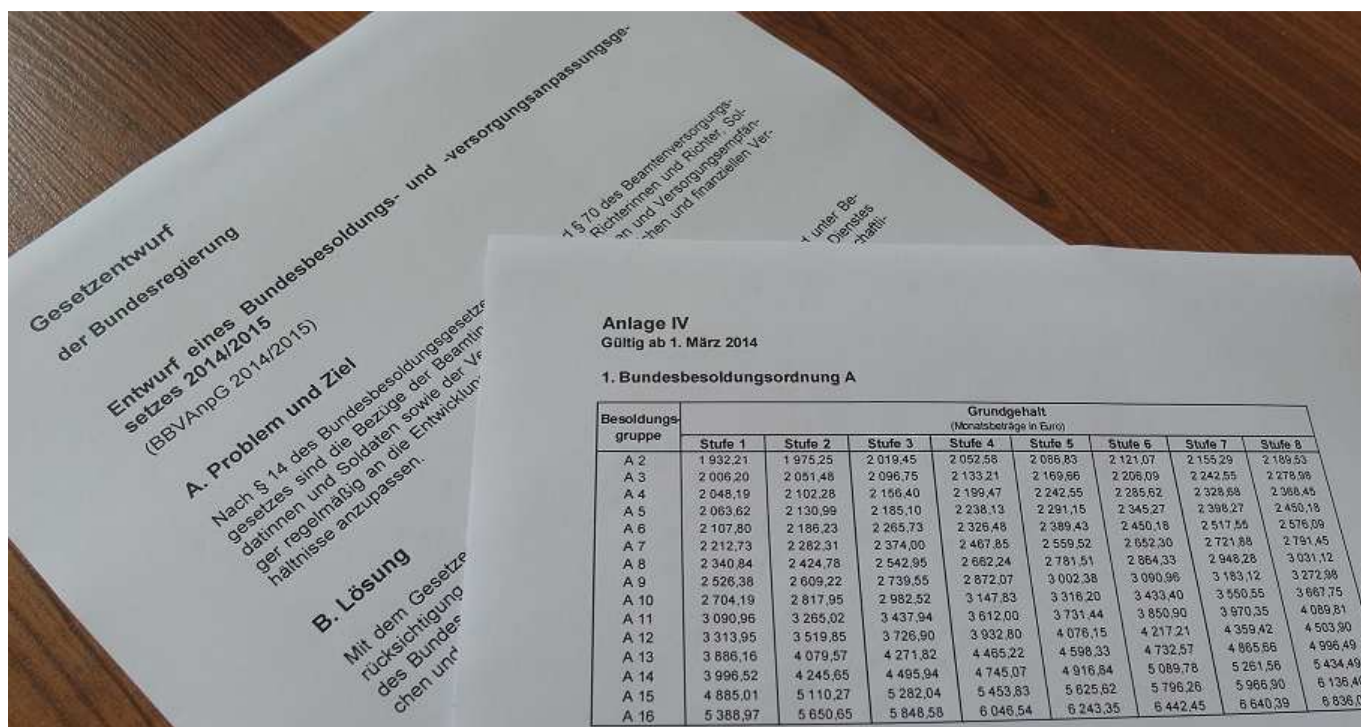


Foto: VRB

Das Bundeskabinett hat am 28. Mai 2014 den von Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière vorgelegten Gesetzentwurf zur Übertragung des Tarifergebnisses für den öffentlichen Dienst im Bund vom 1. April 2014 auf die Beamten, Richter und Soldaten sowie Versorgungsempfänger des Bundes beschlossen. Das Ergebnis der Tarifverhandlungen wird zeit- und inhaltsgleich übernommen. Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden demnach im März 2014 und März 2015 linear angehoben.

Die Grundgehälter erhöhen sich zum März 2014 mindestens um 90 Euro. Die Erhöhungen – dies gilt auch für den Mindestbetrag von 90 Euro – vermindern sich um jeweils um 0,2 Prozentpunkte, so dass die Bezüge im Ergebnis

- zum 1. März 2014 um 2,8 Prozent, oder, bei einer Mindesterrhöhung, auch um einen höheren Prozentsatz, und
- zum 1. März 2015 um 2,2 Prozent erhöht werden.

Der Unterschiedsbetrag wird der Versorgungsrücklage des Bundes zugeführt. Der Aufbau der Versorgungsrücklage ist seit 1999 gesetzlich verankert. Er leistet einen Beitrag zur Sicherung der Finanzierungsgrundlagen der Beamtenversorgung.

Die Anwärterbezüge erhöhen sich dem Ergebnis der Tarifverhandlungen zum 1. März 2014 entsprechend um 40 Euro und zum 1. März 2015 um 20 Euro. Dies stellt ein wichtiges Signal für den Nachwuchs im Beamtenbereich dar.

Der Kabinettsbeschluss sichert allen Statusgruppen des öffentlichen Dienstes des Bundes eine gleichgerichtete Bezügeentwicklung.

Der dbb beamtenbund und tarifunion wertete den Gesetzentwurf als „Zeichen der Wertschätzung“ des Dienstherrn Bund für seine Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. „Unser gewerkschaftlicher Dachverband erkennt nachdrücklich an, dass der Entwurf – unter Beachtung der Unterschiede zwischen Tarif- und Beamtenrecht – eine durchgehend zeit- und inhaltsgleiche Umsetzung des Tarifabschlusses vom 1. April vorsieht“, sagte der stellvertretende Bundesvorsitzende und Fachvorstand Beamtenpolitik des dbb, **Hans-Ulrich Benra**.

„Auch dass der Gesetzentwurf zeitnah zur Tarifeinigung vorgelegt wurde und die Bundesregierung damit die entsprechende Ankündigung des Bundesinnenministers umgesetzt hat, bewerten wir uneingeschränkt positiv“, so Benra weiter. „Insgesamt wird mit dem Gesetzentwurf an dem bewährten Gleichklang der Statusgruppen festgehalten und gewährleistet, dass Tarifbeschäftigte und Beamte auf Bundesebene an der allgemeinen finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung in gleicher Weise teilhaben.“

Auch der Vorsitzende des Vereins der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB), **Matthias Stolp**, begrüßte den Gesetzentwurf: „Der Bundesinnenminister hat mit der schnellen Vorlage des Gesetzentwurfs Wort gehalten und

nicht gezögert, zu zeigen, dass er einen einheitlichen und starken öffentlichen Dienst will. Die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich des Bundes ist aber auch ein großer Erfolg für den dbb und seine Mitgliedsgewerkschaften; ihnen ist es durch ihr Engagement und ihre Entschlossenheit eindrucksvoll gelungen, eine gerechte Teilhabe aller Bediensteten im Bund an der Einkommensentwicklung in Deutschland durchzusetzen.“

Unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Regelung, die Bundestag und Bundesrat im jetzt eingeleiteten Gesetzgebungsverfahren beschließen werden, beginnen die Vorarbeiten zur Umsetzung unmittelbar nach dem Kabinettsbeschluss. Aus technischen Gründen können die erhöhten Bezüge voraussichtlich jedoch erstmals zum Oktober dieses Jahres gezahlt werden.

Mit der zeit- und inhaltsgleichen Umsetzung durch die Vorlage des Gesetzes ist der monetäre Teil schnell auf den Weg gebracht worden. In einem davon getrennten Verfahren gilt es nun, die ebenfalls im Tarifvertrag vom April 2014 vereinbarten Urlaubsregelungen – nämlich einheitlich 30 Tage und für Auszubildende und Praktikanten 28 Tage – zeit- und inhaltsgleich im Bundesbeamtenbereich umzusetzen. Das Bundesinnenministerium bezeichnete die Forderung nach einer gleichartigen Verbesserung der Urlaubsregelungen als berechtigt und teilte mit, dass für eine entsprechende Umsetzung bereits erste Arbeiten begonnen hätten.

Entwurf einer Verordnung über die Gewährung von Dienstjubiläumswendungen

Das Bundesministerium des Inneren (BMI) hat den Entwurf einer Verordnung über die Gewährung von Dienstjubiläumswendungen (Dienstjubiläumswendungsverordnung – DJubV) vorgelegt. Schwerpunkte der neu gefassten Verordnung sind die Angleichung der Höhe der seit 1980 unverändert gebliebenen Dienstjubiläumswendungen für Beamtinnen und –beamte des Bundes sowie Richterinnen und Richter im Bundesdienst an die Regelungen für die Tarifbeschäftigten, die Berücksichtigung der seit der letzten Neufassung im Jahr 1990 ergangenen Rechtsprechung sowie die Erstreckung des Anwendungsbereichs auf Soldatinnen und Soldaten, deren Recht bislang in einer gesonderten Verordnung geregelt ist.

Die Höhe der Dienstjubiläumswendungen soll – in Angleichung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – wie folgt angehoben werden:

- auf 350 Euro (+ 43 Euro) bei 25 Dienstjahren,
- auf 500 Euro (+ 90 Euro) bei 40 Dienstjahren und
- auf 600 Euro (+ 88 Euro) bei 50 Dienstjahren.

Bei den zu berücksichtigenden Zeiten wird zukünftig auch eine Beschäftigung berücksichtigt, die weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst. Ergänzt und präzisiert werden zudem die Regelungen zu den nicht berücksichtigungsfähigen Zeiten. Verfahrensrechtlich wird geregelt, wie das disziplinarrechtliche Verwertungsverbot zu beachten ist.

Durch die Aufhebung der Soldatenjubiläumsverordnung reduziert sich der Normenbestand. Durch Synchronisierung der anrechenbaren Zeiten mit anderen Gebieten des Dienstrechts wird der Prüfaufwand für die personalverwaltenden Stellen verringert.



Justiz im Zeitalter des elektronischen Rechtsverkehrs

Ein Bericht von Kai-Uwe Menge, Berlin

Mit dem BDR Hauptstadt Forum 2014 setzte der Bund Deutscher Rechtspfleger (BDR) am 24. April 2014 in der Vertretung des Landes Hessen beim Bund in Berlin seine im letzten Jahr gestartete Veranstaltungsreihe zu aktuellen justizpolitischen Themen fort. „Die Aufgabenverteilung in der Justiz im neuen Zeitalter des elektronischen Rechtsverkehrs“ lautete die Überschrift einer interessanten Podiumsdiskussion.



Foto: VRB

Die Teilnehmer der Podiumsdiskussion: Martin Wenning-Morgenthaler, Klaus Ehmann, Prof. Ulrich Keller, Dr. Karl-Heinz Brunner, Prof. Dr. Ekkehard Becker-Eberhard und Wolfgang Lämmer.

Der Bundesvorsitzende des BDR Wolfgang Lämmer konnte dazu zahlreiche Gäste aus der Politik, der Bundes- und Landesjustiz, den Justizgewerkschaften und -verbänden sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger aus der gesamten Bundesrepublik begrüßen. Für den VRB nahmen der Vorsitzende Matthias Stolp, die Geschäftsführerin Diana Böttger sowie die

Beauftragten des VRB Kai-Uwe Menge und Heinrich Hellstab teil.

Das „Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten“ vom 16. Oktober 2013 verpflichtet die Justiz, die elektronische Kommunikation mit Rechtsanwälten, Notaren und Behörden bis zum 1. Januar 2018 für alle Verfahrensbereiche zu ermöglichen und bis zum 1. Januar 2022 soweit auszubauen, dass die elektronische Kommunikation für diese Beteiligten den Papierweg vollständig ersetzt. Die Justizverwaltungen müssen also die Voraussetzungen zur Entgegennahme, Verarbeitung und Versendung elektronischer Dokumente sowie der Führung elektronischer Akten in allen Gerichtsbarkeiten schaffen. Dabei sind Strafverfahren zunächst ausgenommen, für die ein eigenes Gesetz in Vorbereitung ist.

In der Podiumsdiskussion beleuchteten Dr. Karl-Heinz Brunner, MdB (SPD), Prof. Dr. Ekkehard

Becker-Eberhard, Universität Leipzig, Ministerialdirigent Klaus Ehmann, Justizministerium Baden-Württemberg, Martin Wenning-Morgenthaler, Sprecher des Bundesvorstands der Neuen Richtervereinigung, und Wolfgang Lämmer, Bundesvorsitzender des BDR, das Leitthema der Veranstaltung. Moderator war Prof. Ulrich Keller, HWR Berlin.

Es bestand die übereinstimmende Meinung, dass das „E-Justice-Gesetz“ große Chancen bietet, die Justiz der gesellschaftlichen Realität anzupassen und durch Optimierung von Arbeitsprozessen die Qualität des Rechtssystems in Deutschland weiter zu verbessern.

Aber auch die damit verbundenen Risiken und die insbesondere mit der Umsetzung einhergehenden Probleme wurden fachlich fundiert erörtert:

So wies Martin Wenning-Morgenthaler nicht nur auf die Kosten (z. B. für erforderliche Umbau- oder Schulungsmaßnahmen) hin, sondern warnte zudem, dass EDV auch gewisse Abhängigkeiten erzeugen könne, wie gerade das Beispiel juristischer Online-Datenbanken zeige, wenn Monopolisten in diesem Segment ihre Marktstellung missbrauchten, um Preissteigerungen bei den Kunden durchzusetzen.

Angesichts der allgemeinen Personalknappheit in der Justiz wurde zudem Skepsis hinsichtlich des ehrgeizigen Zeitplans zur Umsetzung des Gesetzes geäußert. Klaus Ehmann machte jedoch deutlich, dass das Land Baden-Württemberg alles für eine Umsetzung zum frühestmöglichen Zeitpunkt tun werde, da die damit einhergehende Standardisierung und Strukturierung zu Erleichterungen in den Arbeitsabläufen führen würden.

Die Diskussionsteilnehmer waren sich allerdings einig, dass die „Elektrifizierung“ bzw. „Elektronifizierung“ der Gerichte unter keinen Umständen zu einer „maschinellen“ Entscheidung führen dürfe. Prof. Dr. Becker-Eberhard machte dies mit den Worten „Es braucht den abwägenden Menschen!“ ganz deutlich. Dr. Brunner stellte daneben fest, dass für ihn eine wertende Entscheidung mit Gestaltungsspielraum nur von sachlich unabhängigen Personen, somit von Richtern und Rechtspflegern getroffen werden könne.

Kontrovers diskutiert wurde die Frage der künftigen Verwendung des durch die Rationalisierung von Arbeitsabläufen frei werdenden Personals. „Durch die zunehmend erforderliche IT-Betreuung, IT-Entwicklung und IT-Organisation werden auch neue Aufgaben in der Justiz entstehen“, stellte Wolfgang Lämmer fest. Zudem erörterten die Teilnehmer in diesem Zusammenhang mögliche Zuständigkeitsübertragungen vom Richter auf den Rechtspfleger, sowie vom Rechtspfleger auf den Urkundsbeamten.

Im Weiteren brachte Lämmer einen wichtigen Aspekt aufgrund der bei der elektronischen Verarbeitung von Justizdaten in Nordrhein-Westfalen bereits gesammelten Erfahrungen in die Diskussion ein: „Bei allen Modernisierungsbemühungen muss das verfassungsrechtlich garantierte Prinzip der Gewaltenteilung – hier im Besonderen die Trennung von Judikative und Exekutive – gewahrt bleiben. Vor diesem Hintergrund wird man Überlegungen, Daten der Judikative in von der Exekutive betriebenen Rechenzentren speichern und verarbeiten zu lassen, eine Absage erteilen müssen.“

Prof. Dr. Becker-Eberhard mahnte zudem, bei jeder einzelnen Maßnahme zur Umsetzung des E-Justice-Gesetzes darauf zu achten, dass es nicht zu einem unzulässigen Eingriff in die Unabhängigkeit der Richter und Rechtspfleger komme.

Fazit aus Sicht des VRB: Die Festlegung von verbindlichen Zeitpunkten für die Aufnahme des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs führt dazu, dass in Bund und Ländern nunmehr in nahezu allen justiziellen Bereichen die organisatorischen und auch die technischen Grundlagen in Angriff zu nehmen sind. Die Länder werden dazu voraussichtlich unterschiedliche Einführungsstrategien verfolgen, der ständige Informationsaustausch der Justizgewerkschaften und -verbände, vor allem auf Landesverbandsebene, ist daher wichtig. Aufgabe der Gewerkschaften ist darüber hinaus die konstruktive Begleitung der jeweiligen Entwicklungs- und Einführungsstadien, weil sonst die Chance zur Mitgestaltung vergeben wird. Insbesondere sollten sachverständige Kolleginnen und Kollegen einbezogen werden,

damit für die Umsetzungsphase möglichst viele praxisnahe Überlegungen einfließen können. Weiterhin sollten die Gewerkschaften dazu beitragen, dass Hemmnisse gegenüber der neuen

Technologie abgebaut werden und sich dafür einsetzen, dass die Bediensteten vor Ort durch gut ausgebildete Multiplikatoren unterstützt werden.

VRB begrüßt Neuregelungen im Mietrecht

Derzeit befindet sich der Entwurf eines Gesetzes zur Dämpfung des Mietanstiegs auf angespannten Wohnungsmärkten und zur Stärkung des Bestellerprinzips bei der Wohnungsvermittlung (Mietrechtsnovellierungsgesetz – MietNovG) in der Abstimmung innerhalb der Bundesregierung. Im Rahmen der Beteiligung der Verbände wurde auch der der Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB) eingebunden.



Foto: VRB

Der Vorsitzende des VRB, Matthias Stolp

„Der VRB hatte sich bereits im Vorfeld des Referentenentwurfs zustimmend zu den beabsichtigten Neuregelungen im Mietrecht, insbesondere zur Einführung einer Mietpreisbremse sowie zur Umsetzung des Bestellerprinzips bei den Maklerkosten, geäußert“, sagte der Vorsitzende des VRB, **Matthias Stolp**.

„Eine Mietpreisbremse ist aus unserer Sicht insbesondere in Ballungsräumen und Universitätsstädten unverzichtbar, da die Selbstregulierungskräfte des Marktes – wie am Beispiel München deutlich erkennbar ist – nicht (mehr) funktionieren: Dort betragen die Mietpreissteigerungen in einzelnen Stadtteilen bei Wiedervermietung 40 Prozent und mehr. Dieser

Anstieg der Mietpreise steht in keinem Verhältnis zu den Einkommenszuwächsen der Bürgerinnen und Bürger. Nicht nur Haushalte mit niedrigem Einkommen werden so aus ihren angestammten Wohnquartieren herausgedrängt, mittlerweile sind auch Durchschnittsverdiener von dieser Entwicklung betroffen. Dieser Prozess der sogenannten Gentrifizierung sprengt gewachsene soziale Strukturen und gilt als Nährboden für eine Vielzahl von sozialen Konflikten in Ballungsräumen. Die im Referentenentwurf vorgesehene Begrenzung der Mieterhöhung in angespannten Wohnungsmärkten, die von den Landesregierungen ausgewiesen werden dürfen, auf maximal zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete wird von uns daher ausdrücklich begrüßt“, machte Stolp deutlich.

„Die Maklercourtage ist ein weiterer erheblicher Kostenfaktor für Bürgerinnen und Bürger auf dem beschwerlichen Weg der Suche nach einer bezahlbaren Mietwohnung. Aufgrund der Tatsache, dass der Makler im Regelfall vom Vermieter beauftragt wird, sollte auch dieser aus unserer Sicht als Auftraggeber die Kosten für die Inanspruchnahme übernehmen. Da auch künftig sowohl Mieter als auch Vermieter Auftraggeber des Wohnungsvermittlers sein können, ist die Umsetzung des marktwirtschaftlichen Prinzips ‚Wer bestellt, bezahlt‘ für uns eine Selbstverständlichkeit“, stellte der Vorsitzende des VRB abschließend fest.



EUROPÄISCHE UNION DER RECHTSPFLEGER

Generalversammlung vom 10. bis 12. September 2014 in Odense, Dänemark

Mehr Infos im Internet unter <http://www.eu-rechtspfleger.eu>

dbb bekräftigt Vorschlag zur Bündelung der Beamtenversorgung

Am 5. Juni 2014 fand in Berlin die Hauptversammlung der dbb bundesseniorenvertretung statt. Für den VRB nahm der stellvertretende Seniorenvertreter, **Kurt Sperling**, an der Sitzung teil, in der ein großes Themenspektrum erörtert wurde.



Foto: dbb

Der dbb-Bundesevorsitzende **Klaus Dauderstädt**

So hat der dbb eine zügige Angleichung der Renten im Osten Deutschlands an den Westen gefordert. „Hier sehen wir ein deutliches Defizit“, sagte der Bundesevorsitzende **Klaus Dauderstädt** vor der Hauptversammlung. Die Zusage der großen Koalition für eine Angleichung der Rentensysteme werde der dbb kontrollieren: „Wir werden ihnen auf den Füßen stehen“, versicherte Dauderstädt.

Zugleich bekräftigte der dbb Bundesevorsitzende den Vorschlag, die Beamtenversorgung in einer „Versorgungsanstalt“ zu bündeln und so zukunftsfest zu machen. „Wir plädieren dafür, eine gemeinsame Institution für alle Dienstherren zu schaffen, die die Versorgung der Beamten abwickelt. Hier würden alle bisher angelegten Versorgungsfonds eingebaut und dann von der Bundesbank verwaltet, die dafür sorgen könnte, die Mittel stabil anzulegen. Das würde auch verhindern, dass Länder mit klammen Haushaltskassen – wie es in der Vergangenheit mehrfach passierte – auf die Versorgungsrücklage zugreifen.“

Wolfgang Speck, Vorsitzender der dbb bundesseniorenvertretung, forderte vor den

49 Vertreterinnen und Vertretern der Senioren aus Landesbünden und Mitgliedsgewerkschaften, eine „systemgerechte Übertragung der Mütterrente auf Beamtinnen und Beamte, und zwar sowohl im Bund als auch in den Ländern“. Speck sagte: „In Deutschland gibt es keine Kinder erster oder zweiter Klasse.“ Beamtinnen und Beamte, die vor 1992 geborene Kinder erzogen haben, dürften gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht benachteiligt werden. Auch die Forderung nach einer zeitnahen Anpassung der Renten Ost an die Renten West unterstützte Speck. „Im 25. Jahr nach dem Mauerfall ist dies mehr als überfällig und würde endlich die unterschiedliche Anerkennung der Lebensleistung in der Alterssicherung in Ost und West beenden.“

Die Bundesseniorenvertretung des dbb hatte sich im November 2013 konstituiert. Der dbb Chef dankte den Seniorenvertreterinnen und -vertretern für die bisher geleistete Arbeit und versicherte: „Wir werden auch in Zukunft gemeinsam die Interessen der Seniorinnen und Senioren im dbb artikulieren und offensiv gegenüber der Politik vertreten.“

Der stellvertretende Seniorenvertreter des VRB, Kurt Sperling, zeigte sich zufrieden mit dem Verlauf und den Ergebnissen der Hauptversammlung. „Die Seniorenvertreterinnen und -vertreter sind sich einig, dass durch die Bündelung von Kompetenz und Fachwissen sowie durch den Aufbau von Netzwerken die Bedeutung der Bundesseniorenvertretung für die Mitglieder Schritt für Schritt weiter gesteigert werden kann“, so das Fazit Sperlings.



BBB: Die Beschäftigten erwarten Kontinuität – jetzt und in der Zukunft!

Am 21. Mai 2014 fand in München die Hauptausschusssitzung des Bayerischen Beamtenbundes statt. Der BBB-Hauptausschuss ist das höchste Beschlussgremium zwischen den im Fünfjahresabstand stattfindenden Delegiertentagen. An der Sitzung nahmen rund 200 Delegierte aller 54 im BBB zusammengeschlossenen Fachgewerkschaften aus ganz Bayern und allen Bereichen des öffentlichen Dienstes teil. Als Bundesbeamtengewerkschaft im dbb beamtenbund und tarifunion ist der VRB mit der Abteilung München Mitglied im BBB. An der Tagung nahm die Abteilungsvorsitzende **Katja Maßenberg** teil.



Foto: Tobias Hase

Der Vorsitzende des Bayerischen Beamtenbundes, Rolf Habermann, bei seiner Begrüßungsansprache

In seiner Begrüßungsansprache hob der Vorsitzende des BBB, **Rolf Habermann**, hervor, dass durch die Maßnahmen der letzten Jahre bei den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Bayern viel verloren gegangenes Vertrauen wieder zurückgewonnen wurde. Dies gelte insbesondere für die vorbildliche, bundesweit einmalige Besoldungsanpassung in Bayern, die Beförderungen aus dem neuen Dienstrecht und die Rücknahme der Arbeitszeitverlängerung. Nicht unerwähnt bleiben dürfe auch das Handeln der Staatsregierung in Fragen der Beihilfe (Bürgerversicherung) und dem Festhalten an den Grundsätzen der Beamtenversorgung. „Jetzt steht der Doppelhaushalt 2015/2016 vor der Tür. Nun wird sich zeigen, ob der Weg des vertrauensvollen Miteinanders auch weiterverfolgt wird“, erklärte Habermann. „Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Bayern erwarten von den Regierungsverantwortlichen Kontinuität!“

Besonders erfreut zeigte sich der BBB-Vorsitzende bezüglich der Übertragung der geplanten Rentenreform der Bundesregierung auf die bayerischen Beamtinnen und Beamten, insbesondere was die verbesserte Anerkennung

von Kindererziehungszeiten von vor 1992 geborenen Kindern anbelangt. „Seit Jahren haben wir diese Angleichung gefordert. Nun ist Bayern wieder mal das erste Bundesland, das hier so schnell und klar handelt“, betont Habermann.

Insgesamt steht der öffentliche Dienst auch in Zukunft vor großen Herausforderungen. Gerade vor dem Hintergrund einer sich wandelnden Gesellschaft brauche es kreative und mutige Lösungen, um den öffentlichen Dienst fit für die Zukunft zu machen. „In Bayern bin ich derzeit zuversichtlich, dass man im Dialog mit Beschäftigten und dem Beamtenbund zu guten Lösungen kommt“, meinte Habermann. Einen besonderen Fokus richtete er dabei auf die vom BBB und bayerischen Finanzministerium im Rahmen einer Arbeitsgruppe zum öffentlichen Dienst bereits erarbeiteten Ergebnisse zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Danach sollen die weitere Flexibilisierung des Freistellungsjahrs, Verbesserungen bei der Altersteilzeit, die verbesserte Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, die Einführung von Familientagen, der Ausbau der Wohnraumarbeit und Verbesserungen beim Wiedereinstieg nach längerer familienpolitischer Abwesenheit zu einer bestmöglichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf in jeder Lebensphase beitragen.

Die Vorsitzende der Abteilung München des VRB, Katja Maßenberg, sprach dem BBB-Vorsitzenden ihre Anerkennung für die erfolgreiche Verbandsarbeit aus: „In Bayern haben es Landesregierung und Beamtenbund geschafft, Meinungsverschiedenheiten zu überwinden und gemeinsam zu guten Lösungen für den öffentlichen Dienst zu kommen. In der Zusammenarbeit wurden Ideen und Verbesserungen entwickelt und umsetzbare Ergebnisse gefunden. Davon profitieren beide Seiten!“

Geplante Neuregelung zum Elterngeld nicht flexibel genug

Das Bundeskabinett hat am 4. Juni 2014 einen Gesetzentwurf für das sogenannte Elterngeld Plus beschlossen. Damit will Familienministerin Manuela Schwesig die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter verbessern. Eine flexiblere Aufteilung der Elternzeit, ein längerer und flexiblerer Bezugszeitrahmen für das Elterngeld und weniger Einfluss der Arbeitgeber sollen jungen Menschen eine sorgenfreie berufliche Karriere mit Kind ermöglichen. Gefördert werden sollen eine partnerschaftlichere Aufteilung der Erziehungszeiten zwischen Männern und Frauen sowie eine höhere Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt. Die dbb bundesfrauenvertretung stellte die geplanten Neuerungen zu Elterngeld und Elternzeit vor und machte ihre Kritik am vorgelegten Gesetzentwurf deutlich.



Foto: JMG / pixelio.de

Der Gesetzentwurf zur Neugestaltung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) umfasst drei zentrale Regelungsvorhaben: die Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus, die Flexibilisierung der Elternzeit und die Neuregelung des Elterngeldes bei Mehrlingsgeburten.

Das Elterngeld Plus ...

... zielt auf einen möglichst frühen Wiedereinstieg beider Elternteile ins Berufsleben und die bessere partnerschaftliche Aufteilung von Arbeits- und Erziehungsaufgaben. Teilzeit arbeitende Elternteile können damit länger als bisher Elterngeld beziehen: Elterngeld Plus gibt es für den doppelten Zeitraum. Ein Elterngeldmonat verursacht jeweils zwei Elterngeld Plus-Monate; aus zwölf plus zwei Elterngeldmonaten können so 24 plus vier Monate Elterngeld Plus werden.

Der Partnerschaftsbonus...

...ergänzt das Elterngeld Plus. Wer sich gemeinsam um das Kind kümmert, wird länger gefördert. Das gilt für Eltern, die zeitgleich jeweils zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten. Der Partnerschaftsbonus besteht aus vier zusätzlichen Monaten Elterngeld Plus.

Die Flexibilisierung der Elternzeit...

...soll es ermöglichen, bis zu 24 Monate (bisher

nur zwölf) von den insgesamt 36 Monaten Elternzeit ohne (bisher nur mit) Zustimmung des Arbeitgebers auf einen Zeitraum bis Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes zu übertragen. Anmeldefrist gegenüber dem Arbeitgeber sind drei Monate; das heißt, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen können bei Notwendigkeit ziemlich kurzfristig Verschiebungszeiträume in Anspruch nehmen.

Bei Mehrlingsgeburten...

...soll künftig ein eigenständiger Elterngeldanspruch für jeden Mehrling gelten. Bisher gilt: Der erste Mehrling verursacht den Elterngeldanspruch, jeder weitere Mehrling nur jeweils zusätzliche 300 € (Mehrlingsbonus). Eine klarstellende und ausgewogene Regelung im Zusammenhang mit Elterngeld Plus und Partnerschaftsbonus wird angestrebt. Bei Mehrlingen soll es demnach künftig zwei zusätzliche Partnermonate Elternzeit geben.

Elterngeld Plus: Potenzial ganz ausschöpfen

Bei dbb und dbb bundesfrauenvertretung stößt die geplante Neugestaltung von Elterngeld und Elternzeit grundsätzlich auf Zuspruch. „Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird den Bedürfnissen junger Familien nicht mehr hinreichend gerecht. Eltern wünschen sich mehr Partnerschaftlichkeit bei Erziehung und Fürsorge für die Kinder. Insbesondere Mütter fordern ganz klar Verbesserungen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die im aktuellen Gesetzentwurf zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vorgesehene Flexibilisierung der Elternzeit und die Ausweitung der Elterngeldmonate ist eine dringend notwendige und sinnvolle Weiterentwicklung der derzeitigen Rechtslage“, machte **Helene Wildfeuer** Vorsitzende der dbb bundesfrauenvertretung, die

gemeinsamen Standpunkte von dbb und dbb bundesfrauenvertretung bei einem Spitzengespräch im Bundesfamilienministerium am 8. Mai 2014 gegenüber Bundesministerin Manuela Schwesig deutlich. Eltern erhielten mehr Freiheiten bei der Gestaltung von Erziehungszeiten und könnten sich so individueller auf die jeweilige Situation einstellen – unabhängig von der Zustimmung des jeweiligen Arbeitgebers.

Vor allem die vorgesehene Flexibilisierung der Elternzeit entspräche einer langjährigen Forderung des dbb. „Eltern sollen auf die individuellen Betreuungsbedürfnisse ihres Kindes reagieren können. Schließlich findet Betreuung nicht nur in den ersten drei Lebensjahren statt“, betonte Wildfeuer. Die geplante Übertragung von nunmehr 24 Monaten Elternzeit bis zum vollendeten achten Lebensjahr sei wichtig und richtig. Jedoch entspräche dies nicht ganz den Wünschen der Eltern. Diese bevorzugten eine Übertragung des Anspruchs auf Elternzeit zumindest bis zum 14. Lebensjahr des Kindes. „Nicht nur bei der Einschulung, auch beim Übertritt in die weiterführende Schule wünschen sich Eltern die Möglichkeit, ihr Kind stärker unterstützen zu können. Außerdem besteht vielerorts die Möglichkeit einer Hortbetreuung nach der Schule nur bis zum zehnten Lebensjahr“, sagte Wildfeuer.

Ansprüche der Eltern stärker berücksichtigen

Aber nicht nur in puncto Flexibilisierung von Elternzeiten werde der vorliegende Gesetzentwurf den Ansprüchen berufstätiger Eltern nicht vollkommen gerecht, betonte die Vorsitzende. „Zum einen ist nicht nachvollziehbar, warum Eltern nicht die Möglichkeit eröffnet wird, während der gesamten Elternzeit das Elterngeld zu beziehen. Zum anderen widerspricht der vorgesehene Arbeitszeitkorridor von 25 bis 30 Wochenstunden, die während der Partnerschaftsmonate zulässig sind, den Wünschen der meisten Eltern. Realistischer wären 20 bis 30 Stunden, um die Erziehungsaufgaben partnerschaftlich aufteilen zu können“, gab Wildfeuer zu bedenken. Bedauerlich sei auch, dass im Gesetzentwurf auf eine Erweiterung der Partnerschaftsmonate verzichtet wurde. „Bleibt es bei der bisherigen Regelung, wird es für Väter weiterhin schwer sein, ihren Anspruch auf mehr als zwei Monate Elternzeit gegenüber ihren Vorgesetzten durchzusetzen“, warnte die Vorsitzende.

Quelle: dbb bundesfrauenvertretung, aus *frauen im dbb* 04/2014 und *dbb aktuell* 22/2014, www.frauen.dbb.de



BVerwG zur Beihilfegewährung für im Basistarif krankenversicherte Beamte

Eine Begrenzung des Anspruchs auf Gewährung von Beihilfe für diejenigen, die im sogenannten Basistarif privat krankenversichert sind, verstößt gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 17. April 2014 in zwei Verfahren entschieden (BVerwG 5 C 16.13, 5 C 40.13).

Die Kläger, beihilfeberechtigte Ruhestandsbeamte des Landes Berlin beziehungsweise der Bundesrepublik Deutschland, hatten auf Gewährung von Beihilfe für ärztliche Leistungen geklagt, die überwiegend mit dem 2,3-fachen des Gebührensatzes der Gebührenordnung für Ärzte in Rechnung gestellt worden waren. Die Beihilfestellen hatten aufgrund der im Land Berlin und im Bund identischen Regelungen der Beihilfeverordnungen, die auf das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung Bezug

nehmen, nur wesentlich geringere Erhöhungssätze bei den ärztlichen Leistungen abrechnen können.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die erstinstanzlichen Entscheidungen im Ergebnis bestätigt und die Begrenzung der Beihilfegewährung auf die Erhöhungssätze, die für Versicherte im Basistarif der privaten Krankenversicherung gelten, als Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz gewertet. Denn

Beamte und deren berücksichtigungsfähige Angehörige, die in Ermangelung einer Alternative im Basistarif versichert sind, würden dadurch gegenüber im Regeltarif krankenversicherten Beihilfeberechtigten benachteiligt. Hierfür fehle es an einem sachlichen Rechtfertigungsgrund.

Zu den konkreten Auswirkungen liegen noch

keine Urteilsgründe des Bundesverwaltungsgerichts vor. Gleichwohl hat das Bundesministerium des Innern mit Rundschreiben vom 23. April 2014 (Az. D 6-3011/9#2) empfohlen, alle diesbezüglichen Verfahren und anstehenden Festsetzungen ruhend zu stellen. Nach Auswertung der Entscheidungsgründe wird das Bundesministerium des Innern per Rundschreiben über das weitere Vorgehen informieren.

Namen und Nachrichten

Franz Gotsis zum Vorsitzenden des VBGR wiedergewählt

Auf seiner jährlichen Mitgliederversammlung hat der VBGR (Verband der Beschäftigten im Gewerblichen Rechtsschutz) am 14. Mai 2014 in München einen neuen Vorstand gewählt. Der Vorsitzende **Franz Gotsis**, seine beiden Stellvertreter **Bernd Kessler** und **Volker Jörgens** und die bisherigen Vorstandsmitglieder **Sudabeh Akintche** und **Friedrich Meierhuber** wurden in ihren Ämtern bestätigt. Zum neuen Schatzmeister wurde **Martin Jäger**, zu Beisitzern **Johannes Holzer**, **Hartmut Wilhelms** und **Holger Schröder** gewählt. Franz Gotsis umriss in seiner Antrittsrede unter anderem die besonderen Herausforderungen durch das kommende EU-Patent und den Wettbewerb mit dem Europäischen Markenamt. Ferner verwies er auf die Gefahren des Wegfalls von Aufgaben bei der Weiterentwicklung der elektronischen Schutzrechtsakte (ELSA).

Norbert Nitsche zum Bundesvorsitzenden des DAAV wiedergewählt

Am 23. Mai 2014 fand in Potsdam der „Deutscher Anwaltstag 2014“ statt. Für den VRB nahm der Vorsitzende **Matthias Stolp** an der Festveranstaltung teil. In ihren Grußworten würdigten der Bundesvorsitzende des Deutschen Anwaltsvereins (DAAV), **Norbert Nitsche**, und der Bundesvorsitzende des dbb beamtenbund und tarifunion, **Klaus Dauderstädt**, insbesondere den 65. Jahrestag des Inkrafttretens des Grundgesetzes. Bei der im Anschluss stattgefundenen ordentlichen Mitgliederversammlung wurden der Bundesvorsitzende **Norbert Nitsche** (Potsdam) und sein Stellvertreter **Burkard Will** (Kiel) einstimmig wiedergewählt. Neue Schriftführerin ist **Maria Focken** (Hamburg). Zur Schatzmeisterin wurde **Erika Mök** (Kiel) gewählt.

VRB Aktuell

Herausgeber: **Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst,**
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261

Internet: **www.vrb.de**
 E-Mail: **post@vrb.dbb.de**

Schriftleitung: Dipl.-Rpfl. Dirk Eickhoff
 Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-223, E-Mail: **eickhoff@vrb.dbb.de**

Der VRB: **Vorsitzender:** Dipl.-Rpfl. Matthias Stolp, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, Tel: 030/ 18 580-9774
Geschäftsführerin: Dipl.-Rpfl. in Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261
Kassenführerin: Dipl.-Rpfl. in Katja Maßenberg, Bundespatentgericht, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-212
Abteilung Berlin-Leipzig: Dipl.-Rpfl. in Diana Böttger, Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, Tel: 0341 / 2007-2261
Abteilung Karlsruhe: Dipl.-Rpfl. Ulrich Wlotzka, Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45a, 76133 Karlsruhe, Tel: 0721 / 159-4104
Abteilung Kassel-Erfurt: Dipl.-Rpfl. Bernhard Hubbe, Glatzer Str. 8, 34225 Baunatal., Tel: 05601 / 8 95 48 89
Abteilung München: Dipl.-Rpfl. in Katja Maßenberg, Bundespatentgericht, Cincinnatistr. 64, 81549 München, Tel: 089 / 69 937-212